



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Médiation cantonale administrative Med
Kantonale Ombudsstelle Omb

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 79 419 08 27
<http://www.fr.ch/mediation>

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 2. Dezember 2019

Medienmitteilung

Anlässlich seines Ausscheidens aus dem Staatsdienst zieht der kantonale Mediator eine erste Bilanz und macht auf einige Fragen aufmerksam, zu denen Klärungen erforderlich sind.

Nach dreijähriger Tätigkeit als Mediator und anlässlich seines Abschieds als kantonaler Mediator zieht Philippe Vallat eine gemischte Bilanz zu seiner Tätigkeit. Obwohl die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten dazu beigetragen hat, verschiedene Streitigkeiten beizulegen, bleiben doch auch einige Fragen über die Ausübung des Amtes offen.

1. Gesetzliche Grundlage und Aufgaben der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

Die Ausübung der kantonalen Mediation für Verwaltungsangelegenheiten stützt sich auf den Artikel 119 der neuen Verfassung des Staates Freiburg, laut dem der Staatsrat für Verwaltungsangelegenheiten eine unabhängige Mediation einrichtet. Dieser Artikel wurde durch das kantonale Ombudsgesetz (OmbG) konkretisiert, das am 1. Januar 2017 in Kraft trat, zum gleichen Zeitpunkt, als auch Philippe Vallat als erster kantonaler Mediator in diese Funktion eintrat.

Die Aufgaben der kantonalen Mediation für Verwaltungsangelegenheiten lauten wie folgt (Art. 1 OmbG): die Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden zu unterstützen und in Streitfällen als Vermittlerin zu dienen; Konflikten zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern vorzubeugen und darauf hinzuwirken, dass sie einvernehmlich gelöst werden; die Behörden zu ermuntern, gute Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern zu pflegen; zur Verbesserung der Arbeit der Behörden beizutragen; den Behörden unbegründete Vorwürfe zu ersparen.

2. Bilanz nach dreijähriger Tätigkeit

Der kantonale Mediator beendet seine Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit mit einem Anstellungsgrad von 20 % auf den 31. Dezember 2019 und zieht die folgende Bilanz:

Das kantonale Ombudsgesetz (OmbG) ist ein modernes Gesetz, das ein für die Aufgabenerfüllung funktionales Dispositiv bereitstellt. Während seiner dreijährigen Tätigkeit wurde der kantonale Mediator 147 Mal angerufen: 121 Mal von Bürgerinnen und Bürgern, 11 Mal von den kantonalen Behörden, 8 Mal von Unternehmen, Organisationen und Personengruppen, 5 Mal von Paaren oder Familien, 1 Mal von einer Gemeinde und schliesslich 3 Mal von anderen. In mehreren Fällen haben die Vermittlungsaktivitäten des Mediators dazu geführt, dass Bürgerinnen und Bürger sowie kantonale Behörden ihre Differenzen gütlich beilegten. In anderen Fällen führte die Mediation nicht zum Ziel einer gütlichen Regelung. Sie konnte auch dazu beitragen, dass die Klägerinnen und

Kläger die administrativen Gegebenheiten besser verstanden, sich bezüglich ihrer Beschwerden besser verstanden fühlten oder sogar eine Situation zu ihrem Nachteil akzeptierten. Einige Male führten die Konflikte, mit oder ohne Empfehlung des Mediators, auch dazu, dass die Behörden ihre Verwaltungspraktiken anpassten.

3. Ressourcen und Organisation

Die Statistiken dieser drei ersten Jahre zeigen, dass die kantonale Mediation ein vorhandenes Bedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden, sich in ihren Auseinandersetzungen gütlich zu einigen, abdeckt. Wie der kantonale Mediator bereits in seinem Tätigkeitsbericht des Jahres 2018 berichtete, genügen die aktuellen persönlichen Ressourcen ebenso wie der aktuelle organisatorische Rahmen nicht und müssen überdacht und angepasst werden. Der Staatsrat hat am vergangenen 15. November entschieden, eine neue kantonale Mediatorin mit einem Anstellungsgrad von nur 40 % anzustellen. Basierend auf dem heutigen Stand und vor dem Hintergrund der vergangenen drei Jahre darf bezweifelt werden, dass dieses neue Dispositiv wirklich genügt. Aus organisatorischer Sicht wird die grösste Herausforderung für die Funktion darin bestehen, die Unabhängigkeit der kantonalen Mediatorin/des kantonalen Mediators zu gewährleisten.

4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden erfolgte in der Mehrheit der Fälle in konstruktiver Atmosphäre. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kader der Verwaltung erledigen ihre Aufgaben mit Professionalität und zwischenmenschlichem Engagement. Die Beziehung zur politischen Ebene gestaltete sich gelegentlich kompliziert. Die Interventionen des kantonalen Mediators, die von Bürgerinnen und Bürgern verlangt wurden, vermochten nicht immer zu gefallen. Diese Friktionen sind der Tatsache geschuldet, dass die kantonalen Behörden mit dieser neuen Funktion der kantonalen Verwaltungsmediation und dem neuen Dispositiv erst einmal leben lernen müssen. Sie sind auch auf unterschiedliche Interpretationen der Rolle des kantonalen Mediators zurückzuführen, die künftig zu klären sind.

5. Definition und Rollenverständnis: zwischen Mediator/Mediatorin und Ombudsman/Ombudsfrau

Ist der kantonale freiburgische Mediator nun ein Ombudsman oder nicht? Diese Frage stellte sich bereits anlässlich der Erstellung des OmbG. Das geltende OmbG scheint zu dieser Frage einige Mehrdeutigkeiten zu enthalten. Diese Frage ist nicht so sehr terminologischer als vielmehr politischer Natur. Wenn man das freiburgische Gesetz, das in der deutschen Fassung mit «Ombudsgesetz» betitelt ist, gründlich analysiert, stellt man fest, dass die Dienstleistung des kantonalen Verwaltungsmediators die für einen Ombudsman typischen Vorrechte enthält. In diesem Sinn führte der Mediator seine Aufgabe aus. Es gab Stimmen, die dahingehend argumentierten, dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sei, und, dass eine Mediation in Verwaltungsangelegenheiten nur dann gelingen könne, wenn vorgängig die Zustimmung der betroffenen Behörde eingeholt worden sei.

In dieser Phase müssen die politischen Behörden ihre politischen Absichten definieren. Es gibt keine neutrale «Klärung»: entweder stärkt sie die Funktion oder sie schwächt sie. In der kommenden politischen und demokratischen Debatte gilt es, sich einige fundamentale Fragen vor Augen zu führen. Im Interesse von wem sind die Änderungen? Werden die Bürgerinnen und Bürger des Kantons gewinnen oder verlieren? Wird dies zu einer Stärkung oder im Gegenteil zu einer Infragestellung der Grundrechte führen?

Philippe Vallat dankt allen Instanzen, die ihn bei der Ausübung seiner Funktion unterstützt haben, namentlich dem Personal der Staatskanzlei und anderen staatlichen Ämtern, den Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern, die mit ihm zusammenarbeiteten, und den Mediatorinnen und Mediatoren, Ombudsmännern und -frauen verschiedener Städte und Kantone für die Erfahrungsaustausche und die Intervisionen. Der Mediator wünscht Frau Annette Zunzer Raemy, der neuen Mediatorin ab dem 1. Januar 2020, viel Erfolg in ihrer Funktion.

Kontakt

—

Philippe Vallat, kantonaler Mediator, M +41 79 419 08 27